

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 31. Juli

2003

Datum	Inhalt	Seite
24.7.2003	<b>Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG)</b> 2120-1-G	452
24.7.2003	<b>Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes und zur Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes</b> ..... 2236-1-1-UK, 2236-1-2-UK	468
24.7.2003	<b>Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich</b> ..... 7801-1-L	470
24.7.2003	<b>Gesetz zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften</b> ..... 2241-1-WFK, 2242-1-4-WFK	475
24.7.2003	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste - Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags</b> ..... 2251-1-S, 2251-4-S, 2251-11-S	477
24.7.2003	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes</b> ..... 753-1-U, 753-7-U	482
24.7.2003	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen</b> ..... 9210-1-W	490
29.7.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften ..... 751-1-U	491
24.6.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft ..... 800-21-83-A	492
11.7.2003	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Zusammenlegung der Hauptabteilungen I und III des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München ..... 2035-52-I	494

753-1-U, 753-7-U

**Gesetz  
zur Änderung des  
Bayerischen Wassergesetzes<sup>1)</sup>  
und des Bayerischen Gesetzes  
zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes**

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

## Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

## 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässer und ihre Einteilung, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele“

## b) Nach der Überschrift des Art. 3 wird eingefügt:

„Art. 3a Bewirtschaftungsgrundsätze

Art. 3b Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

Art. 3c Bewirtschaftungsziele, Fristen“

## c) Die Überschrift im Dritten Teil des Abschnitts IV des Ersten Titels erhält folgende Fassung:

„Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung“

## d) Nach der Überschrift des Art. 36 wird eingefügt:

„Art. 36a Öffentliche Wasserversorgung“

## e) Die Worte: „Art. 41d Abwasserbeseitigungspläne“ werden durch die Worte „Art. 41d (aufgehoben)“ ersetzt.

## f) Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässeraufsicht, gewässerkundliches Messwesen, Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtungspflichten“

## g) Der Abschnitt III des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtungspflichten

Art. 71a Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Art. 71b Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans

Art. 71c Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, Unterrichtungspflichten“.

## h) Es wird eingefügt: „Art. 78a Prüflaboratorien“

## i) Es wird folgende Anlage III angefügt:

„Anlage III Flussgebietseinheiten und Planungsräume im Freistaat Bayern.“

## 2. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässer und ihre Einteilung,  
Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele“

## 3. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach „§ 1a,“ ergänzt „1b,“ und nach „34,“ ergänzt „36,“ sowie vor „6 bis 11“ ergänzt „3a bis b“.

## 4. Es werden folgende Art. 3a, 3b, 3c eingefügt:

„Art. 3a

(Zu § 1a Abs. 1 WHG)

Bewirtschaftungsgrundsätze

<sup>1</sup>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass ihre nachhaltige Entwicklung gewährleistet ist. <sup>2</sup>Sie sind nach den Grundsätzen in § 1a Abs. 1 und 2, §§ 25a bis 25d und 33a WHG zu bewirtschaften. <sup>3</sup>Bei der Bewirtschaftung der Gewässer sind die Ziele des Na-

<sup>1)</sup> Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

turschutzes und der Landschaftspflege für die direkt von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu berücksichtigen.

#### Art. 3b

(Zu § 1b Abs. 3 WHG)

##### Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

<sup>1</sup>Die Gewässer des Freistaates Bayern werden in folgenden Flussgebietseinheiten bewirtschaftet:

##### 1. Donau

- a) mit den Planungsräumen Iller-Lech, Altmühl-Paar, Isar, Naab-Regen und Inn
- b) mit dem den in Nr. 1a genannten Planungsräumen zugeordneten Grundwasser

##### 2. Rhein

- a) mit den Planungsräumen Unterer Main, Oberer Main und Regnitz
- b) mit dem Planungsraum Bodensee
- c) mit den in Bayern gelegenen Flussgebietsanteilen des Neckars
- d) mit dem den in Nrn. 2a, 2b und 2c genannten Gebieten zugeordneten Grundwasser

##### 3. Elbe

- a) mit dem Planungsraum Saale-Eger
- b) mit den in Bayern gelegenen Flussgebietsanteilen der Moldau
- c) mit dem den in Nrn. 3a und 3b genannten Gebieten zugeordneten Grundwasser

##### 4. Weser

- a) mit den in Bayern gelegenen Flussgebietsanteilen der Fulda und der Werra
- b) mit dem den in Nr. 4a genannten Gebieten zugeordneten Grundwasser.

<sup>2</sup>Die Gebiete sind in **Anlage III** dargestellt.

#### Art. 3c

(Zu §§ 25c und 33a WHG)

##### Bewirtschaftungsziele, Fristen

(1) <sup>1</sup>Bis zum 22. Dezember 2015 sind zu erreichen

- 1. bei oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- 2. bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und

ein guter chemischer Zustand (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG),

3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand (§ 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG),

4. bei den Schutzgebieten im Sinn von Art. 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG alle in Nrn. 1 bis 3 genannten Ziele, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

<sup>2</sup>§ 25d und § 33a Abs. 4 WHG bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 festgelegte Frist kann unter den in § 25c Abs. 2 und 3 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. <sup>2</sup>Lassen sich die Ziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.“

5. Art. 17a wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c werden jeweils die Worte: „im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch die Worte: „im Übrigen den Anforderungen nach § 18b WHG und Art. 41e“ ersetzt.

6. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Betrieb von Modellbooten“ die Worte „ohne eigene Triebkraft“ durch die Worte: „ohne Verbrennungsmotoren“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

d) Im neuen Satz 4 werden die Worte „mit Motorantrieb“ durch die Worte „mit Verbrennungsmotoren“ ersetzt.

7. Die Überschrift im Dritten Teil des Abschnitts IV des Ersten Titels erhält folgende Fassung:

„Wasserschutzgebiete; Wasserversorgung“

8. Es wird folgender Art. 36a eingefügt:

„Art. 36a

(Zu § 1a Abs. 3 WHG)

##### Öffentliche Wasserversorgung

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung ist eine Leistung der Daseinsvorsorge. <sup>2</sup>Der Wasserbedarf der öffentli-

- chen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsna-  
hen Wasservorkommen zu decken, soweit überwie-  
gende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht  
entgegenstehen.“
9. Art. 41a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Art. 41b gilt nicht für Niederschlagswasser,  
das erlaubnisfrei versickert oder im Rahmen des  
Gemeingebrauchs in oberirdische Gewässer  
eingeleitet werden darf.“
10. Art. 41c wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Fassung:
- „<sup>2</sup>Adressat der Genehmigung ist der Abwasser-  
erzeuger.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Genehmigung gilt als widerruflich erteilt,  
– soweit eine serienmäßig hergestellte abwas-  
sertechnische Einrichtung, für die eine Bau-  
artzulassung nach Art. 41f Abs. 1 oder ein  
Verwendbarkeitsnachweis oder eine Zulas-  
sung im Sinn des Art. 41f Abs. 2 vorliegt, ent-  
sprechend der Zulassung oder des Nachwei-  
ses eingebaut, betrieben und regelmäßig ge-  
wartet wird und dadurch Anforderungen zur  
Verminderung der Schadstofffracht nach  
§ 7a Abs. 1 Satz 1 WHG als eingehalten gel-  
ten,  
– wenn dies der Kreisverwaltungsbehörde  
rechtzeitig angezeigt wird.“
11. Art. 41d wird aufgehoben.
12. In Art. 41i Satz 1 werden die Worte „einer Abwas-  
serbehandlungsanlage im Sinn des § 18c WHG, die  
einer unmittelbaren Gewässerbenutzung vorge-  
schaltet ist,“ durch die Worte: „einer Abwasserbe-  
handlungsanlage, für die eine Umweltverträglich-  
keitsprüfung durchzuführen ist,“ ersetzt.
13. Art. 41j wird wie folgt geändert:
- a) Zwischen dem Wort „erlassen“ und dem Klam-  
merzitat wird der Text durch folgenden Wort-  
laut ersetzt:
- „, um die Gewässer und die direkt von ihnen ab-  
hängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete  
als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen  
und bewirtschaften zu können, dass sie dem  
Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit  
ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und  
dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unter-  
bleibt (§ 1a Abs. 1 WHG),“
- b) Nach Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein  
Komma ersetzt und folgende Nrn. 9 bis 12 ange-  
fügt:
- „9. die Beschreibung, Kategorisierung und Ty-  
pisierung von Gewässern und die Festle-  
gung der typspezifischen Referenzbedin-  
gungen,  
10. die Ermittlung des Zustands der Gewässer  
einschließlich der Zusammenstellung und  
Beurteilung der Belastungen und der Aus-  
wirkungen auf die Gewässer,  
11. die Einstufung und Darstellung des Gewäs-  
serzustandes,  
12. die wirtschaftliche Analyse der Wassernut-  
zungen sowie die Festlegung von Fristen.“
14. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „<sup>2</sup>Die Gewässerunterhaltung umfasst die Pflle-  
ge und Entwicklung der Gewässer. <sup>3</sup>Sie muss  
sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a  
bis 25d WHG ausrichten und darf die Errei-  
chung dieser Ziele nicht gefährden. <sup>4</sup>Sie muss  
den im Maßnahmenprogramm an die Gewässer-  
unterhaltung gestellten Anforderungen ent-  
sprechen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
15. Art. 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast  
nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat  
Bayern
1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die  
Grenze der Bundesrepublik Deutschland und  
des Freistaates Bayern bilden,  
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasser-  
speichern mit überwiegend übergebiertlicher  
Bedeutung, die der öffentlichen Wasserversor-  
gung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasser-  
schutz und der Niedrigwasseraufhöhung dien-  
en,  
3. die Unterhaltung der ausgebauten Wildbach-  
strecken.“
16. Art. 54 erhält folgende Fassung:
- „Art. 54  
Ausbaupflicht  
Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert  
und die Finanzierung gesichert ist, sind
1. der Träger der Unterhaltungslast nach Art. 43  
Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2,  
2. der Freistaat Bayern für Wildbäche zum Aus-  
bau des Gewässers verpflichtet.“
17. Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende  
Fassung:
- „Gewässeraufsicht, gewässerkundliches Messwe-  
sen, Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenpro-  
gramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie  
Unterrichtungspflichten“

## 18. Art. 68 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Bei Anlagen, die Bestandteil einer nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragenen Organisation oder eines nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-Eintragungsliste verbleibenden Standorts sind, sollen die Angaben in einer für gültig erklärten Umwelterklärung bei der Festlegung des Umfangs der Überwachung angemessen berücksichtigt werden.“

## bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erteilte Zulassungen sind regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.“

## 19. Art. 70 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „betreibt, hat eigenverantwortlich ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, das benutzte Gewässer, das genutzte Wasser und das abgeleitete Abwasser sorgfältig zu überwachen“ durch die Worte „betreibt oder bei der Mineralgewinnung entstandene Gruben und Brüche verfüllt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, das benutzte Gewässer, das genutzte Wasser, das abgeleitete Abwasser, Herkunft und Beschaffenheit des Verfüllungsmaterials sorgfältig zu überwachen“ ersetzt.

## bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die zur Eigenüberwachung Verpflichteten haben die dazu notwendigen Geräte und Einrichtungen vorzuhalten, Kontrollen, Messungen und Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

## b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Verpflichtung, Kontrollen, Messungen und Untersuchungen von Sachverständigen nach Art. 78 oder von Prüflaboratorien nach Art. 78a durchführen zu lassen.“

## bb) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1.

## cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>In der Verordnung sollen auch Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte vorgesehen werden.“

## 20. Die Überschrift des Abschnitts III, Sechster Teil erhält folgende Fassung:

„Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtungspflichten“

## 21. Art. 71a und Art. 71b erhalten folgende Fassung:

„Art. 71a

(Zu §§ 1b, 36 und 36b WHG)

Bewirtschaftungsplan und  
Maßnahmenprogramm

(1) <sup>1</sup>Für die Teilbereiche einer Flussgebietseinheit, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheit erstellt und diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Länder koordiniert. <sup>2</sup>Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. <sup>3</sup>Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, koordiniert das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten. <sup>4</sup>Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. <sup>5</sup>In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 des Grundgesetzes berührt ist. <sup>6</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Abs. 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) <sup>1</sup>Die Bewirtschaftungspläne nach § 36b WHG und Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. <sup>2</sup>Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die im Freistaat Bayern liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. <sup>3</sup>Sie sind mit der Veröffentlichung für alle Behörden verbindlich.

(3) <sup>1</sup>Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und, soweit erforderlich, die ergänzenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil A und Art. 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG. <sup>2</sup>Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Art. 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

(4) <sup>1</sup>Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. <sup>2</sup>Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, umzusetzen.

(5) Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

#### Art. 71b

(Zu § 36b WHG)

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne.

(2) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden von der zuständigen Regierung der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen veröffentlicht.

(3) Ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird von der zuständigen Regierung spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.

(4) <sup>1</sup>Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, von der zuständigen Regierung veröffentlicht. <sup>2</sup>Auf Antrag wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Planentwurfs kann zu den Vorhaben nach Abs. 1 bis 3 schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach Art. 71a Abs. 5.“

22. Es wird folgender Art. 71c eingefügt:

#### „Art. 71c

(Zu § 37a WHG)

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Aufzeichnungen; Unterrichtungspflichten

(1) <sup>1</sup>Die zuständigen Wasserwirtschaftsämter

können im Rahmen der ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist, Daten erheben, verarbeiten und nutzen, sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Aufgaben, die ihnen nach Verordnungen auf Grund dieser Gesetze übertragen worden sind. <sup>3</sup>Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren,
2. die technische Gewässeraufsicht und die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes,
3. die Mitwirkung bei der Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten,
4. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
5. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
6. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind auf Verlangen verpflichtet, den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern bei ihnen vorhandene Daten und Aufzeichnungen zu überlassen.

(3) <sup>1</sup>Zu den in Abs. 1 genannten Zwecken können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden. <sup>2</sup>Sie dürfen an Pflichtige für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Gewässerunterhaltung sowie an die Träger von Gewässerausbaumaßnahmen weitergegeben werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach Art. 71a Abs. 1 zulässig; sie erfolgt unentgeltlich.

(4) Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.“

23. In Art. 75 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Teilbereichen der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. <sup>2</sup>Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich-

oder fischereilich genutzter Flächen betroffen ist, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.“

24. Es wird folgender Art. 78a eingefügt:

„Art. 78a

#### Prüflaboratorien

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung von privaten Prüflaboratorien und an das Laborpersonal zu stellen, die Probenahmen und analytische Untersuchungen im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder im Rahmen der nach diesen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durchführen. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. die Teilnahme an Laboraudits und Ringversuchen, die Kompetenz hinsichtlich bestimmter Analyseverfahren und andere Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung,
  2. die bei der Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen wie Weiterbildungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten,
  3. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit der Person, die das Labor leitet und des Laborpersonals sowie an die Zahl des einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung,
  4. die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung,
  5. das Zulassungsverfahren,
  6. das Erlöschen und den Widerruf der Zulassung und
  7. die Bekanntgabe der zugelassenen Prüflaboratorien,
- geregelt werden.“

25. Art. 85 Abs. 4 wird aufgehoben.

26. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

1. Kanalkataster, in dem
  - der Kanalbestand,
  - die Sonderbauwerke,
  - die maschinellen Einrichtungen,
  - die Messeinrichtungen,
  - die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach Art. 41c genehmigungspflichtigen Einleitungen und

die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und

- die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie
  - der Zustand der Anlagen,
- zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;

2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

27. Art. 103 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

28. Es wird folgende Anlage III angefügt.

#### § 2

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753-7-U), geändert durch § 55 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 AbwAG)“

b) In Halbsatz 1 werden die Worte: „Ist nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Stickstoff durch einen Überwachungswert zu begrenzen“ durch die Worte „Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt“ ersetzt.

2. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt und

3. die Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide an das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung eingehalten werden.“

b) In Satz 2 wird „§ 7a Abs. 2“ durch „§ 7a Abs. 3“ ersetzt.

3. In Art. 7 Abs. 2 werden nach den Worten „abgabefrei sind“ die Worte „oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbe-

handlung in den Untergrund verbracht wird“ eingefügt.

4. Art. 8a erhält folgende Fassung:

„Art. 8a

Verdünnung

(zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

<sup>1</sup>Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. <sup>2</sup>Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. <sup>3</sup>Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 2 verringerter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.“

5. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Aufwendungen für“ durch die Worte „Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von“ und das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

6. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „andere“ und die Worte „Verdünnungs- oder Vermischungsanteil“ durch das Wort „Verdünnungsanteil“ ersetzt.

7. Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. b werden die Worte „und 6“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.

b) In Buchst. c werden die Worte „in Absatz 3“ durch die Worte „in Abs. 3a“ ersetzt.

8. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt.“

§ 3

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Wassergesetz und das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 24. Juli 2003

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber